

# RICHTLINIEN FÜR AUSBILDUNG UND EINSATZDIENST IM WILDWASSER DER ÖSTERRECHISCHEN WASSER-RETTUNG

## **1. Einleitung**

In Österreich befinden sich die unterschiedlichsten Arten von Fließgewässern im Nahbereich wichtiger Verkehrsrouten und Tourismusgebieten. Zudem ist ein starkes Aufkommen so genannter Wildwassersportarten wie Canyoning, Rafting, Wildwasserpaddeln und Wildwasserschwimmen zu verzeichnen.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass es für Einsatzkräfte der ÖWR und mit anderen Rettungs- und Einsatzorganisationen immer wieder erforderlich ist, am und im Fließgewässer (Wildwasser) operieren zu können. Der Einsatz in diesem Medium ist für die Rettungskräfte mit besonderen Risiken verbunden.

Ziel der Wildwasserausbildung ist es, aktive ÖWR-Einsatzkräfte für dieses Spezialgebiet zu schulen, um sie für Sicherungs-, Rettungs- und Bergeaktionen am und im Fließgewässer mit einem höchstmöglichen Maß an Selbstschutz einsetzen zu können. Zudem soll eine besondere Kompetenz für die Sicherung, Unterstützung und Leitung von gemeinsamen Aktionen (Einsätzen und Schulungen) mit anderen Rettungs- und Einsatzorganisationen vermittelt werden.

## **2. Zuständigkeiten**

### 2.1 Bundesreferent für Wildwasser

Auf Bundesebene ist für die Funktionsperiode der Bundesleitung ein Bundesreferent für Wildwasser einzurichten (BRWW), der für die Koordination des Wildwasserdienstes (Ausbildungen, Überwachungen, Einsätze) in der Österreichischen Wasserrettung zuständig ist. Er ist aus dem Kreis der WWR von der Bundesleitung zu wählen.

Bei Verhinderung kann sich der Bundesreferent für Wildwasser durch einen bei Bedarf gewählten Stellvertreter oder durch ein frei gewähltes Mitglied der Bundes-Wildwasserkommission vertreten lassen.

### 2.2 Bundes-Wildwasserkommission

Die Erarbeitung neuer oder die Abänderung bzw. Ergänzung der geltenden Wildwasserrichtlinien, die Festlegung des Prüfungsstoffs der einzelnen ÖWR-Ausbildungsstufen und die Behandlung sonstiger Themen, die die Belange der Landesverbände betreffen oder der Bundesleitung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, erfolgt nach Möglichkeit in der Bundes-Wildwasserkommission.

Die Bundes-Wildwasserkommission besteht aus dem Bundesreferenten für Wildwasser, sowie je einem Vertreter jedes Landesverbandes. Der Bundesreferent für Wildwasser führt den Vorsitz und gibt im Abstimmungsfall seine Stimme zuletzt ab. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Die Mitglieder aus den Landesverbänden sollten zumindest die Ausbildung zum Fließwasserretter (FWR) absolviert haben. Bis zur gesonderten Wahl von Vertretern der Landesverbände nehmen die Landesreferenten (die Zuständigen in den Landesverbänden) deren Funktion wahr.

### 2.3 Landesreferenten für Wildwasser

Die Zuständigkeit für das Wildwasserwesen in den Landesverbänden wird von diesen geregelt (Technischer Leiter, Wildwasserreferent...). Die Einrichtung eines gesonderten Fachreferenten wird empfohlen.

### 2.4 Wildwasser-Prüfungskommission in den Landesverbänden

Die Ausbildung zum Wildwasserretter obliegt Wildwasser-Prüfungskommissionen. Jeder Landesverband ist berechtigt, maximal eine Wildwasser-Prüfungskommission einzurichten. Die Prüfungskommissionen bestehen aus sieben aktiven WWR. Die Prüfungskommission ist alle 4 Jahre durch Wahl zu bestellen. Wahlberechtigt sind alle WWR des jeweiligen Landesverbandes. Der Prüfungskommission eines Landesverbandes können auch WWR eines anderen Landesverbandes angehören.

Der Landesreferent entscheidet über die Durchführung eines WWR-Kurses. Zur Durchführung müssen mindestens drei Kommissionsmitglieder von der Prüfungskommission beauftragt werden. Aus dieser Prüfungskommission wird vom Landesreferenten ein Kursleiter bestimmt. Von den beauftragten Kommissionsmitgliedern können nach Maßgabe des Bedarfes Hilfsprüfer für die Dauer eines Kurses oder einzelner Aktionen mit beratender Stimme bestellt werden. Hiefür können auch geeignete Nicht-WWR (zB Rafting-, Canyonigführer...) herangezogen werden.

Die Zuständigkeit zur Durchführung von FWR-Kursen wird in den Landesverbänden geregelt. Grundsätzlich hat die Leitung der Ausbildung aber zumindest durch einen aktiven WWR der Österreichischen Wasserrettung zu erfolgen.

### **3. Allgemeine Ausbildungs- und Einsatzdienstvorschriften**

#### 3.1 Allgemeines

- a) Unter Wildwasserausbildung und -einsatz wird im Folgenden jede Tätigkeit zum Zwecke der Ausbildung oder des Einsatzes verstanden, die direkt im Fließgewässer (WW-Schwierigkeit I und darüber) oder im unmittelbarem Nahbereich davon vorgenommen wird. Der Nahbereich von Fließgewässern hängt dabei von den örtlichen Verhältnissen, insbesondere den Gefahrenquellen am Ufer (Uferbeschaffenheit, Hangneigung der Böschung...) ab. Die folgenden Einschränkungen für den Einsatz/die Ausbildung von ÖWR-Personal beziehen sich ausschließlich auf diesen Gefahrenbereich „Fließwasser und unmittelbarer Nahbereich“ und stehen einer unterstützenden Verwendung allgemeinen Personal ohne spezifische WW-Ausbildung im gesicherten Bereich (Fahrer, Funker,..., ebenso Haupteinsatzleiter, wenn das Wildwasserelement nicht vordergründig ist) nicht im Wege.
- b) An Wildwasserausbildung und -einsätzen im Rahmen der ÖWR dürfen nur Personen mit gültiger medizinischer Untersuchung teilnehmen. Aktive WWR müssen ihre Tauglichkeit alle 3 Jahre, ab dem 45. Lebensjahr jährlich mittels ärztlichem Attest nachweisen, ebenso alle Ausbilder (FWR/WWR) Unabhängig davon hat nach längeren Erkrankungen oder bei Vorliegen begründeter Bedenken des zuständigen Referenten des Landesverbandes/der Gliederung eine ärztliche Nachuntersuchung zu erfolgen. Jeder FWR, WWR und sonstige Teilnehmer eines Kurses/Einsatzes ist verpflichtet, vor praktischen Einsatz-, Übungs- oder Ausbildungstätigkeiten das Fehlen der ärztlichen Tauglichkeitsbescheinigung oder das Vorliegen von Beschwerden, die die Einsatzfähigkeit be- oder verhindern könnten, eigenverantwortlich dem Einsatz-/Übungsleiter zu melden.
- c) Personen im Einsatz- und Ausbildungsdienst sind verpflichtet, im Rahmen der ÖWR laufend Übungen zu absolvieren, um ihren jeweiligen Übungs- und Ausbildungsstand zu erhalten („aktive FWR/WWR“). Das Ausmaß der Übungen obliegt dem

Zuständigen in der Gliederung. Das Fehlen des entsprechenden Trainingsstandes ist selbstständig zu melden und hindert die Verwendung im Einsatzdienst und als Ausbilder. WWR haben weiters alle drei Jahre eine Fortbildungsveranstaltung der Wildwasser-Prüfungskommission im jeweiligen Landesverband zu absolvieren. Der zuständige Referent des Landesverbandes hat in Zusammenarbeit mit der Wildwasser-Prüfungskommission entsprechende Fort- und Weiterbildungen jährlich anzubieten. Nicht mehr aktive WWR können durch die positive Teilnahme an einer derartigen Fortbildung (und entsprechendem Training) wieder in den aktiven Dienst aufgenommen werden.

Eine Anerkennung von extern erworbenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durch die Kommission des Landesverbandes ist zulässig.

- d) Der Einsatz/die Ausbildung von Rettungsschwimmer (RS) kann grundsätzlich Schwierigkeiten bis zu WW II beinhalten, von FWR und FWR in Ausbildung sollte grundsätzlich Schwierigkeiten bis zu WW III beinhalten, jener von WWR darüber hinausgehen. Für erfahrene FWR darf diese Richtlinie im Rahmen der Ausbildung unter Bedachtnahme auf ihren Trainings- und Übungsstand überschritten werden. Die Schwierigkeit für besondere Aktivitäten (Rafting, Canyoning) ist dem Ausbildungs- und Trainingszustand aller Beteiligten anzupassen.
- e) Die Größe des WW-Trupps bestimmt der Einsatz-/Übungsleiter entsprechend der jeweiligen Situation. Bei der Zusammenstellung eines Trupps muss auf den Ausbildungs- und Trainingsstand der eingesetzten Kräfte in Beziehung zu den zu erwartenden Aufgaben Bedacht genommen werden. Der Grundsatz der Eigensicherung hat bei allen Vorhaben im Vordergrund zu stehen.
- f) Der Einsatz-, Ausbildungs- oder Übungsleiter hat eine bedarfsgerechte Vor- und Nachbesprechung durchzuführen. Zumindest sollten alle Beteiligten über ihre Aufgaben, die verwendeten Gerätschaften und Kommunikationsmittel informiert werden. Bei wiederkehrenden Übungen ohne besondere Gefahrenmomente oder Vorkommnisse können Vor- und Nachbesprechung entfallen, wenn von allen Teilnehmern ein Überblick über Ablauf und Material erwartet werden kann.
- g) Die am und im Fließgewässer eingesetzten Kursteilnehmer, Ausbilder sowie das Einsatzpersonal haben grundsätzlich WW-Vollschutz bestehend aus Neoprenanzug, Handschuhe, geeignetes Schuhwerk, WW-Weste mit Panikverschluss, WW-Helm

sowie Schneidewerkzeug und eine Signalpfeife zu tragen. Der verantwortliche Ausbildungs-/Übungs- oder Einsatzleiter ist berechtigt, Änderungen in der Ausrüstung situationsbedingt zu veranlassen. Insbesondere ist die Verwendung von zertifizierten Bergsporthelmen geboten, wenn bei der erwarteten Tätigkeit alpine Gefahren im Vordergrund stehen.

- h) Vor jeder Tätigkeit ist an den eingesetzten Gerätschaften insbesondere am Panikverschluss der WW-Weste eine Sichtprüfung durchzuführen. Schadhafte oder beschädigtes Material ist grundsätzlich nicht einzusetzen.

Für die Personensicherung darf nur genormtes, in einwandfreiem Zustand befindliches Material eingesetzt werden.

- i) Die Verwendung von Trockentauchanzügen zum Schwimmen im Fließgewässer ist bedenklich und daher grundsätzlich zu vermeiden und im WW verboten. (Die Verwendung von speziell zugelassenen WW-Trockenanzügen ist situationsbedingt zugelassen).
- j) Fixe Leinenverbindungen mit Schwimmern sind grundsätzlich verboten. Allfällige Personensicherungen im Fließ- bzw. Wildwasser dürfen nur am Panikverschluss der WW-Weste oder einer unter Zug lösbaren Vergurtung angebracht werden. In diesen Fällen sind die mitzuführenden Schneidewerkzeuge für ein allfälliges Kappen der Seilverbindungen von den Einsatzkräften bereitzuhalten.
- k) Abseiltechnische Elemente udgl. werden grundsätzlich in Zusammenarbeit mit dafür ermächtigtem Personal einer einschlägigen Fachorganisation oder mit ausdrücklicher Ermächtigung des zuständigen Referenten im Landesverband durch besonders ausgebildete WWR durchgeführt. Das Abseilen am Panikverschluss ist verboten.

### 3.2 Ausbildungsvorschriften

- a) Vor jedem Ausbildungs- bzw. Übungsbeginns ist eine umfangreiche Gefahrenerforschung durchzuführen. Dabei sind insbesondere Wetter- und Witterungssituationen, Pegelstände, Fließgeschwindigkeiten, Hindernisse und sonstige Gefahrenquellen zu berücksichtigen.

- b) In der Vorbesprechung von Ausbildungen sind neben der allgemeinen Einweisung auch Ausbildungs- und Kursziel sowie die verwendeten Methoden und Gerätschaften verständlich festzulegen.
- c) Erkannte Gefahrenstellen sind zu entschärfen, abzusichern bzw zu umgehen. Sofern es die Sicherheit der eingesetzten Kräfte erfordert, sind zusätzlich Sicherungs- und Alarmposten einzusetzen. Der verantwortliche Ausbildungs-/Übungsleiter hat die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.
- d) In unmittelbarer Nähe der Ausbildungs- oder Übungsstätte müssen ausreichend normgerechte Erste-Hilfe-Materialien und Bergegerätschaften (Tragen, Bergetücher...) sowie ein geeignetes Notrufmittel (zB Handy oder Funk) zur Verfügung stehen.
- e) Für die Dimensionierung der Größe von Ausbildungsgruppen ist neben den allgemeinen sicherheitstechnischen Belangen auch die psychische Belastung durch Unerfahrenheit oder auch äußere Einflüsse (Wetter, Kälte, simulierte Stresssituationen...) der Kursteilnehmer zu beachten. Die Gruppengröße ist entsprechend anzupassen. Insbesondere WW-Neulingen sind vor zusätzlichen belastenden Einflüssen so weit als möglich zu bewahren.
- f) In der Nachbesprechung soll unter anderem auch die Erreichung des Kursziels beurteilt werden.

### 3.3 Einsatzvorschriften

- a) Als WW-Einsatzleiter fungieren grundsätzlich nur aktive oder erfahrene, nicht mehr aktive WWR. Es können auch fähige und erfahrene FWR die WW-Einsatzleitung übernehmen.
- b) Stehen weder FWR noch WWR zur Verfügung, so können bei Gefahr im Verzug besonders qualifizierte Rettungsschwimmer die WW-Einsatzleitung übernehmen. In diesem Fall sollte eine Übergabe der WW-Einsatzleitung ehestmöglich angestrebt werden.
- c) Bei Akuteinsätzen hat eine den Verhältnissen angepasste Gefahrenerforschung zu erfolgen, die durch das in Begehungen und Übungen im örtlichen Einsatzgebiet gewonnene Wissen ergänzt wird. Alle Einsatzkräfte sind auf die Gefahren veränderter

Verhältnisse hinzuweisen und haben selbstständig äußerste Vorsicht walten zu lassen. Der Einsatzleiter hat bedarfsgerechte Sicherungs- und Alarmposten einzurichten.

- d) Die Vorbesprechung kann bei Einsätzen entfallen. Jedenfalls hat der Einsatzleiter alle Einsatzkräfte über ihre Aufgaben klar zu informieren und auf bekannte Gefahren aufmerksam zu machen. Die Einsatzkräfte haben ihrerseits beobachtete Gefahren und aktuelle Entwicklungen an den Einsatzleiter zu melden.
- e) Auf eine funktionierende Kommunikationsstruktur ist zu achten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Einsatzkräfte bei Bedarf Gelegenheit zur Nachalarmierung erforderlicher Kräfte, sowie Zugang zu ausreichenden Erste-Hilfe-Materialien und Bergegerätschaften bekommen.
- f) Auf Gefahrenstellen ist entsprechend durch Absicherung zu reagieren. Zwischen gebotener Schnelligkeit bei Gefahr im Verzug, technischem Aufwand und Gefährdung der Einsatzmannschaft ist ein sachgerechtes Verhältnis herzustellen. Extreme Gefahrenstellen sind in geeigneter Form zu sperren.
- g) In der Nachbesprechung ist den Einsatzkräften ausreichend Gelegenheit zur Kritik und zur Verarbeitung zu geben. Insbesondere der Einsatzleiter hat auf psychische Probleme zu achten und gegebenenfalls ein Kriseninterventionsteam beizuziehen.

#### **4. Ausbildungsrichtlinien**

##### 4.1 Allgemeines

Die Wildwasserausbildung gliedert sich in:

- Vorbereitungslehrgänge
- Grundausbildungslehrgänge
  - o zum Fließwasserretter (FWR)
  - o zum Wildwasserretter (WWR)
- allfällige Fortbildungs- und Spezialisierungslehrgänge

4.2 Dem zuständigen Referenten im LV bleibt es – nach Rücksprache mit den betroffenen Gliederungen im Landesverband – vorbehalten, die vorhandenen Ausbildungsplätze nach seinem Ermessen zu verteilen.

4.3 Für die praktische Ausbildung sind nur vom zuständigen Referenten im LV speziell ermächtigte aktive FWR und WWR als Lehrpersonal einzusetzen. Zur Unterstützung des Lehrpersonals können fachlich geeignete Personen, die das Fachgebiet sehr gut beherrschen und auch weitervermitteln können, eingesetzt werden.

4.4 Im Rahmen der organisationsübergreifenden Zusammenarbeit soll besonders in allen seiltechnischen Belangen (Abseilen, Seilrollen-, Seilbahnsysteme...) die Zusammenarbeit mit einschlägigen Fachorganisationen angestrebt werden.

4.5 Im Rahmen der Vorbereitungs- und Grundausbildungslehrgänge hat jeder Wildwasser-Trupp unter Aufsicht eines FWR oder eines WWR zu stehen. Es ist auch eine ausreichende Anzahl von Ausbildnern im Verhältnis zu den Kursteilnehmern zu achten.

## **5. Lehrgänge**

### 5.1 Allgemeines

Die Ausbildung erfolgt in zwei Stufen; diese sind aufbauend zu absolvieren:

Stufe 1: Grundstufe – Fließwasserretter (FWR)

Stufe 2: Leistungsstufe – Wildwasserretter (WWR)

### 5.2 Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen:

- aktives ÖWR-Einsatzpersonal (vollendetes 17. Lebensjahr, aktive Mitgliedschaft, Besitz des Retterscheins),
- ärztliches Attest über die Wildwassertauglichkeit (nicht älter als 2 Jahre),
- 16stündiger Erste-Hilfe-Kurs (Auffrischkurs nicht älter als 3 Jahre)  
oder gültige EH-Module;

Die Nennung des Teilnehmers erfolgt über die zuständige Gliederung an den zuständigen Referenten im Landesverband.

### 5.3 Prüfungsordnung:

Die WW-Ausbildung ist nach einem bundesweit einheitlich festgelegten Schulungsplan durchzuführen:

- a) Die Organisation und Durchführung obliegt dem jeweiligen Landesverband.
- b) Die Lehrgänge bestehen grundsätzlich aus theoretischen und praktischen Unterrichtsteilen. Die praxisbezogenen Übungen sollten nach Möglichkeit Übungssituationen bei verschiedenen Pegelständen beinhalten. Insgesamt sollen die Teile eines Lehrgangs aber längstens innerhalb von 2 Jahren absolviert werden.
- c) Die theoretischen und praktischen Kenntnisse der Lehrgangsteilnehmer werden im Rahmen der Lehrgänge durch Aufgabenstellungen mit permanentem Prüfungscharakter überprüft und geschult. Die Ausbildung gilt als bestanden, wenn der Lehrgangsteilnehmer mindestens 75% Anwesenheit an den Lehrgängen nachweisen kann und die geforderten theoretischen und praktischen Fähigkeiten ausreichend nachgewiesen hat.
- d) Für die Ausbildung zu WWR wird das theoretische Wissen zusätzlich mit einer schriftlichen Prüfung, die mindestens zu 75% zu bestehen ist, im Zweifelsfall anhand einer kommissionellen mündlichen Prüfung, festgestellt.
- e) Nach positiver Gesamtbeurteilung wird die Qualifikation 1. Stufe „Fließwasserretter“ (FWR) bzw 2. Stufe „Wildwasserretter“ (WWR) verliehen.
- f) Die Qualifikation wird auf der dafür vorgesehenen Urkunde und mittels Stempel auf der Rückseite des ÖWR-Mitgliedsausweises durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission bestätigt. Zudem wird das entsprechende Stoffabzeichen ausgefolgt.
- g) In Ausnahmefällen können extern erworbene Fähigkeiten vom zuständigen Referenten im Landesverband anerkannt werden. Der Ausbildungslehrgang der ÖWR muss jedoch zu mindestens 50% absolviert werden.

Die theoretische Prüfung bleibt von dieser Bestimmung ungerührt.

#### 5.4 Fortbildungs- und Spezialisierungslehrgänge:

Fortbildungslehrgänge und Spezialisierungen (Rafting, Canyoning...) sind aufbauend auf die Fließ- und Wildwasserausbildung durchzuführen. Teilnahmeberechtigt sind aktive FWR und

WWR über Nennung der zuständigen Gliederung. Aktiven FWR und WWR aus anderen Landesverbänden sind nach Möglichkeit der personellen Auslastung zuzulassen.

## 6. Prüfungsinhalte

### 6.1 Fließwasserretter

#### 6.1.1 Gewässerkunde: Strömungslehre

Schwierigkeitsgrade

Gefälleangaben

Strömungsgeschwindigkeit

Pegel

Hindernisse

#### 6.1.2 Materialkunde: Ausrüstung am Mann (Selbstschutzausrüstung)

Rettungsgeräte und Sportgeräte

Zusatzausrüstung

#### 6.1.3 Praxis

Grundtechniken -Schwimmen passiv, aktiv bis WW III  
-Springen  
-Bewegen am und im Fließgewässer  
-Knotenkunde  
-Panikverschluss

Zeichen und Signale -Gefahrenschilder und Hinweiszeichen  
-Schifffahrtszeichen  
-Kartenzeichen  
-Handzeichen

Sicherungs-, Rettungs- und Bergetechniken

-Wurfsackwerfen  
-Seilsicherung  
-Rettungsriffe  
-Bergetechniken am Ufer

Zusatztechniken bei Bedarf

-Raftfahrt mit Erklärung der  
Paddeltechnik

- passives Abseilen
- aktives Abseilen unter Überwachung

## 6.2 Wildwasserretter

6.2.1 erweiterte Gewässerkunde

6.2.2 erweiterte Materialkunde

6.2.3 Einsatzorganisation

6.2.4 Praxis           Erweiterte Schwimm- und Sprungtechnik  
Wiederholung der Zeichen und Signale

erweiterte Sicherungs-, Rettungs- und Rettungstechniken

-Wiederholung der Grundtechniken

-erweiterte Seil- und Knotentechnik

-Seilfähre

-aktives Abseilen

Zusatztechniken

Einsatzübungen